

Einladung

zur Ordentlichen
Hauptversammlung

am 30. Juni 2006
um 10.00 Uhr

Ludwig Erhard Haus
Großer Vortragssaal
Erdgeschoss
Fasanenstraße 85
10623 Berlin

JEERINI



Jerini AG, Berlin

ISIN: DE0006787476, WKN: 678 747

Wir laden unsere Aktionäre zu der am

Freitag, den 30. Juni 2006, 10.00 Uhr,

im Ludwig Erhard Haus, Großer Vortragssaal, Erdgeschoss, Fasanenstraße 85, 10623 Berlin, stattfindenden

Ordentlichen Hauptversammlung

ein.

Tagesordnung

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses, des Lageberichts, des gebilligten Konzernabschlusses, des Konzernlageberichts und des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2005**
- 2. Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2005**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dass die Hauptversammlung beschließt:

„Den im Geschäftsjahr 2005 amtierenden Mitgliedern des Vorstands wird für das Geschäftsjahr 2005 Entlastung erteilt.“

- 3. Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2005**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dass die Hauptversammlung beschließt:

„Den im Geschäftsjahr 2005 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats wird für das Geschäftsjahr 2005 Entlastung erteilt.“

4. Wahl des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2006

Der Aufsichtsrat schlägt vor, dass die Hauptversammlung beschließt:

„Zum Abschlussprüfer für den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2006 wird die Ernst & Young AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gewählt.“

5. Wahlen zum Aufsichtsrat

Der Bestellungszeitraum aller sechs Aufsichtsratsmitglieder endet mit Ablauf dieser Hauptversammlung, die über die Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder für das Geschäftsjahr 2005 beschließt. Der Aufsichtsrat setzt sich gemäß § 96 Abs. 1 fünfter Fall AktG nur aus Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre zusammen. Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden. Gemäß Ziff. 5.4.3 Satz 2 des Corporate Governance Kodex sollen die Wahlen zum Aufsichtsrat als Einzelwahlen durchgeführt werden. Der Aufsichtsrat schlägt vor, folgende Personen in den Aufsichtsrat zu wählen:

a Einzelwahl 1 zum Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat schlägt vor, dass die Hauptversammlung beschließt:

„Dr. Karl-Gerhard Seifert, Vorsitzender der Geschäftsführung der AllessaChemie GmbH, wohnhaft Bad

Soden, wird für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2010 beschließt, zum Aufsichtsrat gewählt.“

b Einzelwahl 2 zum Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat schlägt vor, dass die Hauptversammlung beschließt:

„Dr. Hubert Birner, General Partner der TVM Capital GmbH, wohnhaft Landsham-Pliening, wird für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2010 beschließt, zum Aufsichtsrat gewählt.“

c Einzelwahl 3 zum Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat schlägt vor, dass die Hauptversammlung beschließt:

„Dr. Stephan Goetz, Geschäftsführer der goetzpartners corporate finance GmbH, wohnhaft München, wird für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2010 beschließt, zum Aufsichtsrat gewählt.“

d Einzelwahl 4 zum Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat schlägt vor, dass die Hauptversammlung beschließt:

„Dr. Björn Odlander, Founding Partner von Odlander, Fredrikson & Co. AB/HealthCap, wohnhaft Stockholm, Schweden, wird für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2010 beschließt, zum Aufsichtsrat gewählt.“

e Einzelwahl 5 zum Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat schlägt vor, dass die Hauptversammlung beschließt:

„Zsolt Lavotha, Director, President und Chief Executive Officer von Orexo AB, wohnhaft Monaco, wird für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2010 beschließt, zum Aufsichtsrat gewählt.“

f Einzelwahl 6 zum Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat schlägt vor, dass die Hauptversammlung beschließt:

„Professor Dr. Dr. h.c. Günter Stock, Präsident der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften, wohnhaft Berlin, wird für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2010 beschließt, zum Aufsichtsrat gewählt.“

6. Herabsetzung des Bedingten Kapitals 2002/I, Änderung der Ermächtigungsbeschlüsse der Hauptversammlung zur Ausgabe von Bezugsrechten vom 28. Mai 2002, 8. November 2002, 1. Juli 2003, 4. Juni 2004 und 2. Juni 2005 und Änderung des § 6 Abs. 1 der Satzung

Die Frist für die Ausgabe von Bezugsrechten auf Aktien aus dem Bedingten Kapital 2002/I ist abgelaufen. Von den ausgebbaren 1.242.003 Bezugsrechten für Vorstandsmitglieder (Gruppe I mit 751.676 Bezugsrechten) und Mitarbeiter (Gruppe II mit 490.327 Bezugsrechten) sind 2.916 Bezugsrechte für Mitarbeiter (Gruppe II) entweder nicht ausgegeben worden (2.666 Bezugsrechte) oder inzwischen ver-

fallen (250 Bezugsrechte). Das Bedingte Kapital 2002/I kann daher um € 2.916,00 herabgesetzt werden. Weiter soll in Übereinstimmung mit dem zu Tagesordnungspunkt 9 vorgeschlagenen Bedingten Kapital 2006/I als zusätzlicher Zeitraum für die Ausübung von Bezugsrechten der Zeitraum 4. bis 18. Bankarbeitstag (jeweils einschließlich) nach der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft vorgesehen werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dass die Hauptversammlung beschließt:

„Das Bedingte Kapital 2002/I wird von € 1.242.003,00 um € 2.916,00 auf € 1.239.087,00 herabgesetzt.

Die Ermächtigungsbeschlüsse der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 28. Mai 2002, 8. November 2002, 1. Juli 2003, 4. Juni 2004 und 2. Juni 2005 über die Bedingungen, unter denen Vorstand und Aufsichtsrat zur Ausgabe von Bezugsrechten an Mitglieder des Vorstands und an Mitarbeiter der Gesellschaft ermächtigt sind, werden wie folgt geändert:

Das Gesamtvolumen der Bezugsrechte beträgt 1.239.087. Die Bezugsberechtigten der Gruppe II erhalten zusammen Bezugsrechte auf höchstens 487.411 Stammaktien. Bezugsrechte können nach Ablauf der Wartezeit (bzw. weiterer in den Ausübungsbedingungen festgelegter Zeiträume bis zur erstmaligen Ausübbarkeit) auch vom 4. bis 18. Bankarbeitstag (jeweils einschließlich) nach der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft ausgeübt werden. Im Übrigen bleibt es bei den Bedingungen der Hauptversammlungsbeschlüsse vom 28. Mai 2002, 8. November 2002, 1. Juli 2003, 4. Juni 2004 und 2. Juni 2005.

§ 6 Abs. 1 der Satzung wird wie folgt geändert:

Sätze 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

„Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu € 1.239.087,00 durch Ausgabe von bis zu 1.239.087 Stück Stammaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2002/I). Die bedingte Kapitalerhöhung wird ausschließlich beschlossen zum Zweck der Gewährung von Bezugsrechten (Stock Options) an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft und an Mitarbeiter der Gesellschaft nach näherer Maßgabe der Ermächtigungsbeschlüsse der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 28. Mai 2002, vom 8. November 2002, vom 1. Juli 2003, vom 4. Juni 2004, vom 2. Juni 2005 und vom 30. Juni 2006.“

Im Übrigen bleibt § 6 Abs. 1 der Satzung unverändert.“

7. Änderung des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung zur Ausgabe von Bezugsrechten vom 4. Februar 2005 und Änderung des § 6 Abs. 2 der Satzung (Bedingtes Kapital 2005/I)

Beim Bedingten Kapital 2005/I (Aktienoptionsprogramm 2005-I) sollen in Übereinstimmung mit dem zu Tagesordnungspunkt 9 vorgeschlagenen Bedingten Kapital 2006/I als zusätzliche Zeiträume für die Ausgabe von Bezugsrechten auch die 15 Bankarbeitstage beginnend (a) mit dem 4. Bankarbeitstag nach der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft, (b) mit dem 4. Bankarbeitstag nach der Veröffentlichung des Quartalsberichts der Gesellschaft über das 2. Kalenderquartal sowie (c) mit dem 4. Bankarbeitstag nach der Veröffentlichung des Quartalsberichts der Gesellschaft über das 3. Kalenderquartal und als zusätzlicher Zeitraum für die Ausübung von Bezugsrechten auch der 4. bis 18. Bankarbeitstag

(jeweils einschließlich) nach der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft vorgesehen werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dass die Hauptversammlung beschließt:

„Der Ermächtigungsbeschluss der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 4. Februar 2005 über die Bedingungen, unter denen Vorstand und Aufsichtsrat zur Ausgabe von Bezugsrechten an Mitglieder des Vorstands und an Mitarbeiter der Gesellschaft ermächtigt sind, wird wie folgt geändert:

Bezugsrechte können auch binnen eines Zeitraums von 15 Bankarbeitstagen beginnend (a) mit dem 4. Bankarbeitstag nach der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft, (b) mit dem 4. Bankarbeitstag nach der Veröffentlichung des Quartalsberichts der Gesellschaft über das 2. Kalenderquartal sowie (c) mit dem 4. Bankarbeitstag nach der Veröffentlichung des Quartalsberichts der Gesellschaft über das 3. Kalenderquartal ausgegeben werden. Bezugsrechte können nach Ablauf der Wartezeit (bzw. weiterer in den Optionsbedingungen festgelegter Zeiträume bis zur erstmaligen Ausübbarkeit) auch vom 4. bis 18. Bankarbeitstag (jeweils einschließlich) nach der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft ausgeübt werden. Im Übrigen bleibt es bei den Bedingungen des Hauptversammlungsbeschlusses vom 4. Februar 2005.’

§ 6 Abs. 2 der Satzung wird wie folgt geändert:

Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die bedingte Kapitalerhöhung wird ausschließlich beschlossen zum Zweck der Gewährung von Bezugsrechten (Stock Options) an Mitglieder des Vorstands

der Gesellschaft und an Mitarbeiter der Gesellschaft nach näherer Maßgabe der Ermächtigungsbeschlüsse der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 4. Februar 2005 und vom 30. Juni 2006.'

Im Übrigen bleibt § 6 Abs. 2 der Satzung unverändert."

8. Änderung des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 2. Juni 2005 zur Ausgabe von Bezugsrechten und Änderung des § 6 Abs. 3 der Satzung (Bedingtes Kapital 2005/II)

Beim Bedingten Kapital 2005/II (Aktienoptionsprogramm 2005-II) sollen in Übereinstimmung mit dem zu Tagesordnungspunkt 9 vorgeschlagenen Bedingten Kapital 2006/I als zusätzliche Zeiträume für die Ausgabe von Bezugsrechten auch die 15 Bankarbeitstage beginnend (a) mit dem 4. Bankarbeitstag nach der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft, (b) mit dem 4. Bankarbeitstag nach der Veröffentlichung des Quartalsberichts der Gesellschaft über das 2. Kalenderquartal sowie (c) mit dem 4. Bankarbeitstag nach der Veröffentlichung des Quartalsberichts der Gesellschaft über das 3. Kalenderquartal und als zusätzlicher Zeitraum für die Ausübung von Bezugsrechten auch der 4. bis 18. Bankarbeitstag (jeweils einschließlich) nach der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft vorgesehen werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dass die Hauptversammlung beschließt:

„Der Ermächtigungsbeschluss der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 2. Juni 2005 über die Bedingungen, unter denen Vorstand und Aufsichtsrat zur Ausgabe von Bezugsrechten an Mitglieder des Vor-

stands und an Mitarbeiter der Gesellschaft ermächtigt sind, wird wie folgt geändert:

„Bezugsrechte können auch binnen eines Zeitraums von 15 Bankarbeitstagen beginnend (a) mit dem 4. Bankarbeitstag nach der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft, (b) mit dem 4. Bankarbeitstag nach der Veröffentlichung des Quartalsberichts der Gesellschaft über das 2. Kalenderquartal sowie (c) mit dem 4. Bankarbeitstag nach der Veröffentlichung des Quartalsberichts der Gesellschaft über das 3. Kalenderquartal ausgegeben werden. Bezugsrechte können nach Ablauf der Wartezeit (bzw. weiterer in den Optionsbedingungen festgelegter Zeiträume bis zur erstmaligen Ausübbarkeit) auch vom 4. bis 18. Bankarbeitstag (jeweils einschließlich) nach der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft ausgeübt werden. Im Übrigen bleibt es bei den Bedingungen des Hauptversammlungsbeschlusses vom 2. Juni 2005.“

§ 6 Abs. 3 der Satzung wird wie folgt geändert:

Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die bedingte Kapitalerhöhung wird ausschließlich beschlossen zum Zweck der Gewährung von Bezugsrechten (Stock Options) an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft und an Mitarbeiter der Gesellschaft nach näherer Maßgabe der Ermächtigungsbeschlüsse der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 2. Juni 2005 und vom 30. Juni 2006.“

Im Übrigen bleibt § 6 Abs. 3 der Satzung unverändert.“

9. Schaffung eines Bedingten Kapitals 2006/I gemäß § 192 Abs. 2 Nr. 3 AktG in Höhe von € 2.324.426,00 zur Bedienung von Bezugsrechten von Mitgliedern des Vorstands der Gesellschaft, Arbeitnehmern der Gesellschaft, Mitgliedern der Geschäftsführungen von verbundenen Unternehmen und Arbeitnehmern von verbundenen Unternehmen und Beschlussfassung über die Änderung von § 6 der Satzung durch Einfügung eines neuen Abs. 4

Die Gesellschaft verfügt momentan über drei Aktienoptionsprogramme, die jeweils durch ein Bedingtes Kapital unterlegt sind: Aktienoptionsprogramm 2002 (Bedingtes Kapital 2002/I), Aktienoptionsprogramm 2005-I (Bedingtes Kapital 2005/I) und Aktienoptionsprogramm 2005-II (Bedingtes Kapital 2005/II). Die Bezugsrechte aus den Aktienoptionsprogrammen 2002 und 2005-I sind weitgehend ausgegeben worden. Unter Berücksichtigung der 10 %-Grenze gemäß § 192 Abs. 3 Satz 1 AktG soll ein neues Aktienoptionsprogramm 2006-I auf der Basis eines neuen Bedingten Kapitals 2006/I aufgelegt werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dass die Hauptversammlung beschließt:

„I. Das Grundkapital der Gesellschaft wird gemäß § 192 Abs. 2 Nr. 3 AktG um bis zu € 2.324.426,00 durch Ausgabe von bis zu 2.324.426 Stück auf den Inhaber lautenden Stammaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2006/I). Die bedingte Kapitalerhöhung wird ausschließlich beschlossen zum Zweck der Gewährung von Bezugsrechten (Stock Options) an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft, an Arbeitnehmer der Gesellschaft, an Mitglieder der Geschäftsführungen von verbundenen Unternehmen und an Arbeitnehmer von verbundenen Unternehmen nach Maßgabe der nachfolgenden Bedingungen. Sie wird nur inso-

weit durchgeführt, als von diesen Bezugsrechten Gebrauch gemacht wird.

Ermächtigung

Der Vorstand wird ermächtigt, bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Eintragung dieses Bedingten Kapitals 2006/I in das Handelsregister einmal oder mehrmals jeweils mit Zustimmung des Aufsichtsrats Arbeitnehmern der Gesellschaft, Mitgliedern der Geschäftsführungen von verbundenen Unternehmen und Arbeitnehmern von verbundenen Unternehmen Bezugsrechte zum Bezug von insgesamt bis zu 1.324.426 Stück auf den Inhaber lautenden Stammaktien („Stammaktien“) zu gewähren. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Eintragung des Bedingten Kapitals 2006/I in das Handelsregister einmal oder mehrmals Mitgliedern des Vorstands der Gesellschaft Bezugsrechte zum Bezug von insgesamt bis zu 1.000.000 Stammaktien zu gewähren.

Die Gewährung und Ausübung der Bezugsrechte erfolgt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

Kreis der Bezugsberechtigten

Der Kreis der Bezugsberechtigten umfasst die Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft (Gruppe 1), Arbeitnehmer der Gesellschaft (Gruppe 2), Mitglieder der Geschäftsführungen von verbundenen Unternehmen (Gruppe 3) und Arbeitnehmer von verbundenen Unternehmen (Gruppe 4).

Das Gesamtvolumen der Bezugsrechte wird wie folgt auf die Gruppen der Bezugsberechtigten aufgeteilt: Die Bezugsberechtigten der Gruppe 1 erhalten zusammen Bezugsrechte auf höchstens 1.000.000

Stammaktien, die Bezugsberechtigten der Gruppe 2 erhalten zusammen Bezugsrechte auf höchstens 1.124.426 Stammaktien, die Bezugsberechtigten der Gruppe 3 erhalten zusammen Bezugsrechte auf höchstens 100.000 Stammaktien und die Bezugsberechtigten der Gruppe 4 erhalten zusammen Bezugsrechte auf höchstens 100.000 Stammaktien.

Mittelbare Ausgabe

Die Ausgabe der Bezugsrechte kann auch an ein Kreditinstitut erfolgen mit der Maßgabe, dass das Kreditinstitut die Bezugsrechte an die Bezugsberechtigten weiterreicht.

Erwerbszeiträume

Bezugsrechte dürfen während des Ermächtigungszeitraumes wie folgt ausgegeben werden:

Bezugsrechte können nur binnen eines Zeitraumes („Ausgabezeitraum“) von 15 Bankarbeitstagen, beginnend (a) mit dem 4. Bankarbeitstag nach der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft, (b) mit dem 4. Bankarbeitstag nach der Veröffentlichung des Quartalsberichts der Gesellschaft über das 2. Kalenderquartal sowie (c) mit dem 4. Bankarbeitstag nach der Veröffentlichung des Quartalsberichtes der Gesellschaft über das 3. Kalenderquartal ausgegeben werden.

An Bezugsberechtigte, die erstmals einen Dienst- oder Anstellungsvertrag mit der Gesellschaft bzw. einem verbundenen Unternehmen abschließen, dürfen auch innerhalb von drei Monaten ab Beginn des Dienst- oder Anstellungsverhältnisses oder ab Ablauf einer etwaigen Probezeit Bezugsrechte ausgegeben werden; die Zusage der Ausgabe von

Bezugsrechten kann in diesen Fällen bereits im Dienst- oder Anstellungsvertrag enthalten sein. Erwerben die Gesellschaft oder ein verbundenes Unternehmen einen Betrieb oder Betriebsteil und wird dadurch kraft Gesetzes oder Vereinbarung ein Dienst- oder Anstellungsverhältnis erstmals begründet, so kann eine Person, die hierdurch zum Bezugsberechtigten wird, auch innerhalb von drei Monaten nach Begründung des Dienst- oder Anstellungsverhältnisses Bezugsrechte erwerben; die Zusage auf die Ausgabe von Bezugsrechten darf in diesem Fall auch bereits vor Begründung des Anstellungsverhältnisses erteilt werden mit der Maßgabe, dass sie frühestens mit der Begründung des Anstellungsverhältnisses wirksam wird.

Als Ausgabe gilt die Abgabe des Angebots auf Abschluss der Bezugsrechtsvereinbarung an den Bezugsberechtigten, bei Ausgabe an ein Kreditinstitut die Abgabe an das Kreditinstitut, sofern das Angebot jeweils binnen angemessener Frist angenommen wird. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats gegenüber Mitgliedern der Gruppen 2, 3 und 4 und der Aufsichtsrat kann gegenüber Mitgliedern der Gruppe 1 Fristen für die Annahme des Angebots festlegen. Der Zeitpunkt der Abgabe des Angebots gilt in den vorgenannten Fällen zugleich als Ausgabetag, sofern bei Abgabe des Angebots kein anderer Zeitpunkt als Ausgabetag bestimmt wird. Als Ausgabetag können auch jeweils einheitlich der erste Tag des Ausgabezeitraumes oder der letzte Tag der Annahmefrist festgesetzt werden.

Laufzeit, Wartezeit

Die Laufzeit der Bezugsrechte beträgt fünf Jahre ab dem Ausgabetag. Bezugsrechte, die bis zum Ende der Laufzeit nicht ausgeübt wurden, verfallen ohne Ausgleich oder Entschädigung.

Die Bezugsrechte können frühestens nach Ablauf einer Wartezeit von zwei Jahren nach dem Erwerb des jeweiligen Bezugsrechts ausgeübt werden („Wartezeit“).

Die Optionsbedingungen können im Einzelfall oder generell längere Wartezeiten für die Ausübung der Bezugsrechte, Verfügungsbeschränkungen (Lock-Ups) und/oder Paketverkäufe, z.B. an institutionelle Investoren, vorsehen. Die Optionsbedingungen können zudem vorsehen, dass nur ein Teil der Bezugsrechte aus einer Tranche gleichzeitig angebotener Bezugsrechte ausübbar werden und sämtliche oder einzelne der verbleibenden Bezugsrechte erst nach Ablauf eines oder mehrerer weiterer bestimmter Zeiträume ausübbar werden. Die Optionsbedingungen können für den Fall eines Kontrollwechsels oder einer Strukturmaßnahme auch eine Ausübungspflicht oder die Verpflichtung zum Verzicht auf die Bezugsrechte gegen angemessene Entschädigung vorsehen sowie bestimmen, dass der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats (gegenüber Mitgliedern der Gruppen 2, 3 und 4) sowie der Aufsichtsrat (gegenüber Mitgliedern der Gruppe 1) die vorzeitige Ausübung zulassen kann, jedoch nicht vor Ablauf von zwei Jahren seit dem Erwerb des jeweiligen Bezugsrechts durch den jeweiligen Bezugsberechtigten.

Erfolgsziele

Bezugsrechte können nur im folgenden Umfang und nur bei Erfüllung der folgenden Erfolgsziele ausgeübt werden:

Erfolgsziele I

Jeder Bezugsberechtigte kann bis zu 50 % seiner Bezugsrechte ausüben, wenn der Börsenkurs der Aktie der Gesellschaft während der Zeit vom Ausgabetag bis zum Ablauf von zwei Jahren nach dem Ausgabetag („Referenzzeitraum I“) um mindestens 5 % gestiegen ist.

Jeder Bezugsberechtigte kann bis zu 60 % seiner Bezugsrechte ausüben, wenn der Börsenkurs der Aktie der Gesellschaft während des Referenzzeitraums I um mindestens 10 % gestiegen ist.

Jeder Bezugsberechtigte kann bis zu 80 % seiner Bezugsrechte ausüben, wenn der Börsenkurs der Aktie der Gesellschaft während des Referenzzeitraums I um mindestens 15 % gestiegen ist.

Jeder Bezugsberechtigte kann bis zu 100 % seiner Bezugsrechte ausüben, wenn der Börsenkurs der Aktie der Gesellschaft während des Referenzzeitraums I um mindestens 20 % gestiegen ist.

Erfolgsziele II

Wenn kein Erfolgsziel I erreicht wird, können Bezugsrechte dennoch im folgenden Umfang und bei Erfüllung der folgenden Erfolgsziele II ausgeübt werden.

Jeder Bezugsberechtigte kann bis zu 50 % seiner Bezugsrechte ausüben, wenn der Börsenkurs der Aktie der Gesellschaft während der Zeit vom Ausgabebetag bis zum Ablauf von drei Jahren nach dem Ausgabebetag („Referenzzeitraum II“) um mindestens 7,5 % gestiegen ist.

Jeder Bezugsberechtigte kann bis zu 60 % seiner Bezugsrechte ausüben, wenn der Börsenkurs der Aktie der Gesellschaft während des Referenzzeitraums II um mindestens 15 % gestiegen ist.

Jeder Bezugsberechtigte kann bis zu 80 % seiner Bezugsrechte ausüben, wenn der Börsenkurs der Aktie der Gesellschaft während des Referenzzeitraums II um mindestens 22,5 % gestiegen ist.

Jeder Bezugsberechtigte kann bis zu 100 % seiner Bezugsrechte ausüben, wenn der Börsenkurs der Aktie der Gesellschaft während des Referenzzeitraums II um mindestens 30 % gestiegen ist.

Werden sowohl ein Erfolgsziel I als auch ein Erfolgsziel II erreicht, können zusätzlich zu dem für das Erfolgsziel I maßgeblichen Umfang ausübbarer Bezugsrechte weitere Bezugsrechte in Höhe der Zahl ausgeübt werden, um die der für das Erfolgsziel II maßgebliche Umfang ausübbarer Bezugsrechte den für das Erfolgsziel I maßgeblichen Umfang ausübbarer Bezugsrechte ggf. übersteigt.

Falls es bei der Anwendung der Prozentsätze zu Bruchteilen kommt, ist die Anzahl ausübbarer Bezugsrechte auf den nächsten vollen Betrag abzurunden.

Zur Ermittlung des Anstiegs des Börsenkurses der Aktie der Gesellschaft ist der Börsenkurs der Aktie der Gesellschaft am Ausgabebetag mit dem Börsenkurs

am Tag nach Ablauf des Referenzzeitraums I bzw. II zu vergleichen. Dabei berechnet sich der Börsenkurs der Aktie der Gesellschaft am Ausgabetag bzw. am Tag nach Ablauf des Referenzzeitraums I bzw. II (jeweils: „Stichtag“) nach dem gewichteten Mittel der Schlusskurse für eine Aktie der Gesellschaft im XETRA-Handelssystem (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) während der letzten 30 Börsenhandelstage vor dem Stichtag.

Ausübungszeiträume

Nach Ablauf der Wartezeit (bzw. weiterer in den Optionsbedingungen festgelegter Zeiträume bis zur erstmaligen Ausübbarkeit) ist die Ausübung der Bezugsrechte jeweils zulässig (a) vom 4. bis 18. Bankarbeitstag (jeweils einschließlich) nach der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft, (b) vom 4. bis 18. Bankarbeitstag (jeweils einschließlich) nach der Veröffentlichung des Quartalsberichts der Gesellschaft über das 2. Kalenderquartal sowie (c) vom 4. bis 18. Bankarbeitstag (jeweils einschließlich) nach der Veröffentlichung des Quartalsberichts der Gesellschaft über das 3. Kalenderquartal.

Fallen aufgrund der Optionsbedingungen festgesetzte Sperrzeiten in einen der vorgenannten Ausübungszeiträume oder gibt es anderweitig Überschneidungen, so verschiebt sich der Beginn des betroffenen Ausübungszeitraumes entsprechend (bei Überschneidung zu Beginn) bzw. wird (bei Überschneidung nach Beginn) der Ausübungszeitraum für den Zeitraum der Sperrzeit unterbrochen.

Inhalt des Bezugsrechts, Ausübungspreis

Jedes einzelne Bezugsrecht berechtigt den Bezugsberechtigten zum Bezug einer Stammaktie gegen Zahlung des Ausgabebetrages (Ausübungspreis). Der Ausübungspreis entspricht dem Wert einer Aktie am Ausgabetag. Dieser Wert berechnet sich nach dem gewichteten Mittel der Schlusskurse für eine Aktie der Gesellschaft im XETRA-Handelssystem (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) während der letzten 30 Börsenhandelstage vor dem Ausgabetag.

Unübertragbarkeit

Die Bezugsrechte sind durch Rechtsgeschäft nicht übertragbar. Die Gesellschaft kann eine Übertragung zulassen, sobald Bezugsrechte unverfallbar geworden sind.

Gewinnberechtigung

Neue Aktien, die nach der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft ausgegeben werden, nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausgabe entstehen, am Gewinn teil. Neue Aktien, die vor der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft ausgegeben werden, nehmen zudem am Gewinn des abgelaufenen Geschäftsjahres teil.

Weitere Ausgestaltung

Die Einzelheiten für die Ausgabe der Bezugsrechte und der Stammaktien aus der bedingten Kapitalerhöhung und die Optionsbedingungen werden durch den Aufsichtsrat festgesetzt, soweit die Mitglieder der Gruppe 1 betroffen sind. Im Übrigen werden diese Einzelheiten durch den Vorstand der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats festgesetzt.

Zu diesen Einzelheiten gehören insbesondere Bestimmungen über die Durchführung und das Verfahren der Gewährung und Ausübung der Bezugsrechte, die Gewährung von Bezugsrechten an einzelne Bezugsberechtigte, die Festlegung etwaiger weiterer Wartezeiten, Haltezeiten, Handelsfenster sowie Regelungen über die Behandlung von Bezugsrechten in Sonderfällen. Zu den Einzelheiten gehören auch Bestimmungen zum Verfall und zur Kündbarkeit von Bezugsrechten. Insbesondere kann für den Fall des Ausscheidens des Bezugsberechtigten ein Verfall oder eine Kündbarkeit der Bezugsrechte vorgesehen werden. Die Optionsbedingungen können vorsehen, dass die Gesellschaft berechtigt ist, die Bezugsrechte mit eigenen Aktien oder aus verfügbarem genehmigten oder bedingtem Kapital zu bedienen oder in bar auszugleichen. Sie können Anpassungen bei Umwandlungen und anderen Strukturmaßnahmen vorsehen.

Verwässerungsschutz

Die Optionsbedingungen haben diejenigen Bestimmungen zu enthalten, die erforderlich sind, um in typischen Fällen den wirtschaftlichen Wert der Bezugsrechte im Falle von Kapitalmaßnahmen der Gesellschaft zu erhalten, soweit nicht auch die Aktionäre eine Verwässerung hinzunehmen haben. Maßstab ist § 216 Abs. 3 AktG.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung anzupassen.

II. In § 6 der Satzung wird nach Abs. 3 ein neuer Abs. 4 folgenden Wortlauts eingefügt:

„Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu € 2.324.426,00 durch Ausgabe von bis zu 2.324.426

Stück auf den Inhaber lautenden Stammaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2006/I). Die bedingte Kapitalerhöhung wird ausschließlich beschlossen zum Zweck der Gewährung von Bezugsrechten (Stock Options) an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft, an Arbeitnehmer der Gesellschaft, an Mitglieder der Geschäftsführungen von verbundenen Unternehmen und an Arbeitnehmer von verbundenen Unternehmen nach näherer Maßgabe des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 30. Juni 2006. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, als von den Bezugsrechten Gebrauch gemacht wird. Neue Aktien, die nach der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft ausgegeben werden, nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausgabe entstehen, am Gewinn teil. Neue Aktien, die vor der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft ausgegeben werden, nehmen zudem am Gewinn des abgelaufenen Geschäftsjahres teil.'

Die Nummerierung der nachfolgenden Absätze des § 6 ändert sich entsprechend."

10. Herabsetzung des Genehmigten Kapitals 2002/I und Änderung des bisherigen § 6 Abs. 4 der Satzung (bzw. § 6 Abs. 5 der Satzung in der gemäß Tagesordnungspunkt 9 geänderten Fassung)

Das Genehmigte Kapital 2002/I ist im Jahre 2002 zur Bedienung von Bezugsrechten von Beratern und Beiratsmitgliedern der Gesellschaft geschaffen worden. Die Ermächtigung zur Ausgabe von Bezugsrechten auf Aktien aus dem Genehmigten Kapital 2002/I ist inzwischen ausgelaufen. Insgesamt wurden 16.100 Bezugsrechte ausgegeben. Das Genehmigte Kapital 2002/I soll auf den zur Bedienung dieser Bezugs-

rechte erforderlichen Betrag von € 16.100,00 herabgesetzt werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dass die Hauptversammlung beschließt:

„Das Genehmigte Kapital 2002/I wird von € 281.642,00 um € 265.542,00 auf € 16.100,00 herabgesetzt.

§ 6 Abs. 4 der Satzung (bzw. § 6 Abs. 5 der Satzung in der gemäß Tagesordnungspunkt 9 geänderten Fassung) wird wie folgt geändert: In Satz 1 wird ‚€ 281.642,00‘ durch: ‚€ 16.100,00‘ ersetzt. In Satz 5 wird die Zahl ‚28.164‘ durch die Zahl: ‚16.100‘ ersetzt. In Satz 7 wird die Zahl ‚25.000‘ durch die Zahl: ‚16.100‘ ersetzt.“

11. Aufhebung des Genehmigten Kapitals 2004/II und Streichung des bisherigen § 6 Abs. 5 der Satzung (bzw. des § 6 Abs. 6 der Satzung in der gemäß Tagesordnungspunkt 9 geänderten Fassung)

Das Genehmigte Kapital 2004/II (§ 6 Abs. 5 der Satzung bzw. § 6 Abs. 6 der Satzung in der gemäß Tagesordnungspunkt 9 geänderten Fassung) ist zur Bedienung von Bezugsrechten bestimmter Investoren der Finanzierungsrunde vom 4. Juni 2004 geschaffen worden. Diese Bezugsrechte sind inzwischen ausgeübt und aus dem Genehmigten Kapital 2004/II bereits bedient worden (4.619.257 Bezugsrechte) bzw. erloschen (1.468.959 Bezugsrechte). Das Genehmigte Kapital 2004/II kann daher aufgehoben werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dass die Hauptversammlung beschließt:

„Das Genehmigte Kapital 2004/II wird aufgehoben.

§ 6 Abs. 5 der Satzung (bzw. § 6 Abs. 6 der Satzung in der gemäß Tagesordnungspunkt 9 geänderten Fassung) wird gestrichen. Die Nummerierung der nachfolgenden Absätze des § 6 ändert sich entsprechend.“

12. Änderung des Genehmigten Kapitals 2005/II

Das Aktienrecht erlaubt, den Vorstand durch Satzungsänderung für höchstens fünf Jahre nach Eintragung der Satzungsänderung zur Erhöhung des Grundkapitals durch Ausgabe neuer Aktien zu ermächtigen (genehmigtes Kapital). Durch Hauptversammlungsbeschluss vom 12. September 2005 wurde die Schaffung eines Genehmigten Kapitals 2005/II beschlossen und der Vorstand ermächtigt, bis zum 12. September 2010 das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe von bis zu 17.495.000 neuen Stammaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmalig um insgesamt bis zu € 17.495.000,00 zu erhöhen, wobei in bestimmten Fällen das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen werden kann. Das Genehmigte Kapital 2005/II wurde mit Eintragung im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg am 28. Oktober 2005 wirksam. Das Grundkapital ist durch Vorstandsbeschluss vom 9./10. November 2005 unter teilweiser Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2005/II um € 3.125.000,00 auf € 52.077.231,00 erhöht worden und die Satzung durch Beschluss des Aufsichtsrats vom 23. November 2005 insoweit geändert worden, als das Genehmigte Kapital 2005/II noch € 14.370.000,00 beträgt. Unter Berücksichtigung der Herabsetzung des Genehmigten Kapitals 2002/I um € 265.542,00 auf € 16.100,00 gemäß Punkt 10 der Tagesordnung, der Aufhebung des Genehmigten Kapitals 2004/II in Höhe von € 1.468.959,00 gemäß Punkt 11 der Tagesordnung sowie unter Berücksichtigung des § 202 Abs. 3 Satz 1 AktG soll das Genehmigte Kapital 2005/II

nunmehr auf einen Betrag von € 26.022.515,00 erhöht, seine Laufzeit bis zum 30. Juni 2011 verlängert, die Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss klarstellend auf die Beteiligung von Kooperationspartnern und den Erwerb von Unternehmensbeteiligungen erweitert und die Regelung zur Gewinnbeteiligung neuer Aktien geändert werden.

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, dass die Hauptversammlung beschließt:

„I. Das Genehmigte Kapital 2005/II wird auf € 26.022.515,00 erhöht und der Vorstand nunmehr ermächtigt, bis zum 30. Juni 2011 das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe von bis zu 26.022.515 neuen auf den Inhaber lautenden Stammaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmalig um insgesamt bis zu € 26.022.515,00 zu erhöhen. Hierbei steht den Aktionären das gesetzliche Bezugsrecht zu. Das Bezugsrecht kann den Aktionären mit Zustimmung des Aufsichtsrats auch mittelbar gemäß § 186 Abs. 5 AktG eingeräumt werden. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen. Ferner kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre ausschließen, um die neuen Aktien der Gesellschaft a) Vertriebs- oder Kooperationspartnern oder b) gegen Sacheinlage im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder c) beim (auch mittelbaren) Erwerb von Unternehmen oder Teilen daran oder Unternehmensbeteiligungen anbieten zu können. Der Ausschluss des Bezugsrechts durch den Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrats auch dann zulässig, wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen zehn vom Hundert des Grundkapitals sowohl im Zeitpunkt der Handelsregistereintragung der Änderung des

Genehmigten Kapitals 2005/II gemäß Hauptversammlungsbeschluss vom 30. Juni 2006 als auch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung nicht übersteigt und der Ausgabebetrag den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien gleicher Art zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages nicht wesentlich unterschreitet. Auf die Grenze von zehn vom Hundert des Grundkapitals sind, soweit erforderlich, eigene Aktien, die gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 in Verbindung mit § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter erleichtertem Bezugsrechtsausschluss veräußert werden, anzurechnen. Neue Aktien, die nach der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft durch Ausgabe entstehen, nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres ihrer Entstehung am Gewinn teil. Neue Aktien, die vor der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft durch Ausgabe entstehen, nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres ihrer Entstehung und zudem am Gewinn des unmittelbar vorhergehenden Geschäftsjahres teil. Der Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung sowie die Bedingungen der Aktienaussgabe, insbesondere den Ausgabebetrag, festzulegen.

II. Der bisherige Abs. 6 des § 6 der Satzung (zugleich Abs. 6 des § 6 der Satzung in der gemäß Tagesordnungspunkte 9 und 11 geänderten Fassung) wird wie folgt neu gefasst:

,(6) Der Vorstand ist ermächtigt, bis zum 30. Juni 2011 das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe von bis zu 26.022.515 neuen auf den Inhaber lautenden Stammaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmalig um insgesamt bis zu € 26.022.515,00 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2005/II). Hierbei steht den Aktionären das gesetzliche Bezugsrecht zu. Das

Bezugsrecht kann den Aktionären mit Zustimmung des Aufsichtsrats auch mittelbar gemäß § 186 Abs. 5 AktG eingeräumt werden. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen. Ferner kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre ausschließen, um die neuen Aktien der Gesellschaft a) Vertriebs- oder Kooperationspartnern oder b) gegen Sacheinlage im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder c) beim (auch mittelbaren) Erwerb von Unternehmen oder Teilen daran oder Unternehmensbeteiligungen anbieten zu können. Der Ausschluss des Bezugsrechts durch den Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrats auch dann zulässig, wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen zehn vom Hundert des Grundkapitals sowohl im Zeitpunkt der Handelsregistereintragung der Änderung des Genehmigten Kapitals 2005/II gemäß Hauptversammlungsbeschluss vom 30. Juni 2006 als auch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung nicht übersteigt und der Ausgabebetrag den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien gleicher Art zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages nicht wesentlich unterschreitet. Auf die Grenze von zehn vom Hundert des Grundkapitals sind, soweit erforderlich, eigene Aktien, die gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 in Verbindung mit § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter erleichtertem Bezugsrechtsausschluss veräußert werden, anzurechnen. Neue Aktien, die nach der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft durch Ausgabe entstehen, nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres ihrer Entstehung am Gewinn teil. Neue Aktien, die vor der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft durch Ausgabe entstehen, nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres ihrer Entstehung und zudem am Gewinn des unmittelbar vorhergehenden Geschäftsjahres teil. Der Vor-

stand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung sowie die Bedingungen der Aktienaussgabe, insbesondere den Ausgabebetrag, festzulegen.'

III. Der Vorstand und der Aufsichtsratsvorsitzende werden angewiesen, die Änderung des Genehmigten Kapitals 2005/II gemäß I. und die Satzungsänderung gemäß II. derart zum Handelsregister anzumelden, dass deren Eintragung erst nach oder gleichzeitig mit der Eintragung der Herabsetzung des Genehmigten Kapitals 2002/I gemäß Punkt 10 der Tagesordnung sowie der Aufhebung des Genehmigten Kapitals 2004/II gemäß Punkt 11 der Tagesordnung sichergestellt ist."

Bericht des Vorstands gemäß § 203 Abs. 2 Satz 2 iVm. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG zu Punkt 12 der Tagesordnung

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, die Verwaltung zur Ausgabe neuer Aktien der Gesellschaft durch Erhöhung, Verlängerung, Klarstellung und Änderung des Genehmigten Kapitals 2005/II zu ermächtigen. Hierdurch soll es der Verwaltung insbesondere weiterhin möglich sein, kurzfristig Finanzbedarf zu decken, das Eigenkapital der Gesellschaft zu verstärken, Aktien im Rahmen von Kooperationen und Vertriebspartnerschaften auszugeben, Unternehmenszusammenschlüsse zu realisieren und Unternehmen, Unternehmensteile und Beteiligungen an Unternehmen gegen Gewährung von Aktien zu erwerben.

Der Beschlussvorschlag sieht eine Ermächtigung zum Ausschluss des bei Ausnutzung des Genehmigten Kapitals grundsätzlich bestehenden Bezugsrechts für bestimmte, im Beschlussvorschlag im Einzelnen benannte Zwecke vor. Die Globalisierung der Wirt-

schaft im Allgemeinen und der internationale Wettbewerb, dem die Gesellschaft auf dem Pharmamarkt ausgesetzt ist, im Besonderen verlangen in zunehmendem Maße die Verfügbarkeit von Aktien der Gesellschaft als Akquisitionswährung und zur Einbindung und Vergütung von Partnern. Der Ausschluss des Bezugsrechts soll deshalb dazu dienen, im Rahmen von Kooperationen oder Vertriebspartnerschaften Beteiligungen der Vertriebs- bzw. Kooperationspartner zu ermöglichen oder Vergütungen im Rahmen solcher Kooperationen und Vertriebspartnerschaften in Aktien zu erbringen. Der vorgesehene Ausschluss des Bezugsrechts dient weiter dem Zweck, Unternehmenszusammenschlüsse, den Erwerb von Unternehmen, von Unternehmensteilen sowie von Beteiligungen gegen Gewährung von Aktien zu ermöglichen. Es ist möglich und oftmals üblich, dass bei solchen Akquisitionen vom Veräußerer eine Gegenleistung in Form von Aktien der Gesellschaft verlangt wird. Es kann auch im Interesse der Gesellschaft, insbesondere zur Schonung der Liquidität, geboten sein, dem Veräußerer neue Jerini-Aktien als Gegenleistung für einen Unternehmenszusammenschluss, den Erwerb eines Unternehmens oder eines Unternehmensteils oder einer Unternehmensbeteiligung anzubieten.

Durch das Genehmigte Kapital kann die Gesellschaft bei sich bietenden Gelegenheiten schnell und flexibel reagieren, um in geeigneten Fällen Gegenleistungen in Form der Gewährung von Aktien zu erbringen. Die vorgeschlagene Ermächtigung ermöglicht dadurch im Einzelfall eine optimale Finanzierung solcher Transaktionen bzw. die liquiditätsschonende Eingehung von Kooperationen oder Partnerschaften gegen Ausgabe von Jerini-Aktien verbunden mit einer Verstärkung der Eigenkapitalbasis der Gesellschaft.

Die Verwaltung wird die Möglichkeit der Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts aus dem Genehmigten Kapital nur dann nutzen, wenn der Wert der neuen Aktien und der Wert der Gegenleistung, d.h. des zu erwerbenden Unternehmens oder Unternehmensteils, der zu erwerbenden Beteiligung bzw. die durch eingegangene Kooperationen und strategische Partnerschaften oder sonst erlangten Vorteile in einem angemessenen Verhältnis stehen. Ein wirtschaftlicher Nachteil für die vom Bezugsrecht ausgeschlossenen Aktionäre wird somit vermieden.

Die weitere Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge dient dazu, im Hinblick auf den Betrag der jeweiligen Kapitalerhöhung ein praktikables Bezugsverhältnis darstellen zu können. Ohne diesen Ausschluss des Bezugsrechts würde insbesondere bei einer Kapitalerhöhung um einen runden Betrag die technische Durchführung der Kapitalerhöhung erschwert. Die als freie Spitzen durch den Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre entstandenen neuen Aktien werden entweder durch Verkauf über die Börse (wenn möglich) oder in sonstiger Weise bestmöglich verwertet.

Schließlich wird die Verwaltung, in Übereinstimmung mit § 203 Abs. 1 Satz 1, § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG, bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen in einer Höhe, die insgesamt 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft nicht übersteigt, zum Ausschluss des Bezugsrechts ermächtigt, wobei der Ausgabepreis der neuen Aktien den Börsenpreis der Aktien der Gesellschaft nicht wesentlich unterschreiten darf. Die Gesellschaft wird durch diese Ermächtigung in die Lage versetzt, kurzfristig günstige Marktsituationen auszunutzen und dabei durch die marktnahe Preisfestsetzung eine größtmögliche Stärkung der Eigenkapitalbasis der Gesellschaft zu erreichen. Die Interessen der existie-

renden Aktionäre der Gesellschaft werden bei einer Festsetzung des Ausgabepreises, der nicht wesentlich vom Börsenpreis abweicht, nicht unangemessen beeinträchtigt. Ihnen bleibt die wirtschaftlich gleichwertige Möglichkeit, ihre Beteiligungsquote - sofern gewünscht - durch Zukäufe an der Börse zu im Wesentlichen gleichen Preisen aufrechtzuerhalten.

Die Änderung der Regelung zur Gewinnbeteiligung neuer Aktien aus dem Genehmigten Kapital 2005/II soll sicherstellen, dass für alte und neue Aktien stets die gleiche Wertpapierkennnummer gilt. Würden neue Aktien, die vor der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft ausgegeben werden, nur am Gewinn des Geschäftsjahres der Ausgabe teilnehmen, müsste ihnen für den Zeitraum bis zur Hauptversammlung ggf. eine andere Wertpapierkennnummer zugeteilt werden, was die Handelbarkeit der neuen Aktien vorübergehend beeinträchtigen könnte.

Der Vorstand wird in jedem Einzelfall unter Abwägung der Interessen der bisherigen Aktionäre sorgfältig prüfen, ob die Ausnutzung der Ermächtigung zur Kapitalerhöhung und ein etwaiger Bezugsrechtsausschluss im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft und damit der Aktionäre liegen.

Konkrete Pläne für eine Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2005/II unter Ausschluss des Bezugsrechts bestehen derzeit nicht. Über die jeweilige Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2005/II wird der Vorstand die Aktionäre in der jeweils nachfolgenden Hauptversammlung unterrichten.

13. Änderung des § 11 Abs. 2 der Satzung (Ladung von Aufsichtsratssitzungen)

Die bisherige Regelung in § 11 Abs. 2 der Satzung zur Ladung von Aufsichtsratssitzungen sieht vor, dass Aufsichtsratssitzungen schriftlich zu laden sind und nur in dringenden Fällen auch telegrafisch, fernschriftlich (per Telex oder Telefax), per E-Mail oder fernmündlich einberufen werden können. Das Erfordernis einer grundsätzlich schriftlichen Ladung ist umständlich und soll durch eine zeitgemäßere Regelung ersetzt werden, nach der Aufsichtsratssitzungen generell nicht nur schriftlich, sondern auch telegrafisch, fernschriftlich (per Telex oder Telefax), per E-Mail oder fernmündlich einberufen werden können.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dass die Hauptversammlung beschließt:

„§ 11 Abs. 2 der Satzung wird wie folgt geändert:

Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: 'Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich, telegrafisch, fernschriftlich (per Telex oder Telefax), per E-Mail oder fernmündlich einberufen.'

Satz 4 wird wie folgt neu gefasst: ‚In dringenden Fällen kann die Frist abgekürzt werden.‘

Im Übrigen bleibt § 11 Abs. 2 der Satzung unverändert.“

14. Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dass die Hauptversammlung beschließt:

„I. Der Vorstand wird ermächtigt, eigene Aktien mit einem Anteil am Grundkapital von insgesamt höchstens zehn vom Hundert, d.h. von insgesamt höchstens € 5.207.723,00, zu anderen Zwecken als dem Handel in eigenen Aktien zu den nachfolgend näher bestimmten Konditionen zu erwerben.

II. Die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gilt bis zum 29. Dezember 2007 und kann ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals durch die Gesellschaft ausgeübt werden, wobei auch der Erwerb durch von der Gesellschaft abhängige oder im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehende Unternehmen (Konzernunternehmen) und der Erwerb durch Dritte für Rechnung der Gesellschaft oder für Rechnung von Konzernunternehmen zulässig sind.

III. Der Erwerb erfolgt nach Wahl des Vorstands (1) über die Börse oder (2) mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots.

(1) Beim Erwerb der Aktien über die Börse darf der Kaufpreis (ohne Erwerbsnebenkosten) den gewichteten Durchschnitt der Schlusskurse der Aktien der Gesellschaft im XETRA-Handelssystem (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an den dem Rückkauf vorangehenden fünf Börsenhandelstagen um nicht mehr als fünf vom Hundert übersteigen oder unterschreiten.

(2) Beim Erwerb über ein öffentliches Kaufangebot an alle Aktionäre dürfen der gebotene Kaufpreis je Aktie oder die Grenzwerte der gebotenen Kaufpreis-

spanne je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den gewichteten Durchschnitt der Schlusskurse der Aktie der Gesellschaft im XETRA-Handelssystem (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an den der Veröffentlichung des Kaufangebots vorangehenden fünf Börsenhandelstagen um nicht mehr als zehn vom Hundert übersteigen oder unterschreiten. Das Volumen des Angebots kann begrenzt werden. Sofern die gesamte Zeichnung des Angebots dieses Volumen überschreitet, muss die Annahme im Verhältnis der jeweils angebotenen Aktien erfolgen. Eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen bis zu 100 Stück der zum Erwerb angebotenen Aktien der Gesellschaft kann vorgesehen und das Andienungsrecht der Aktionäre insoweit ausgeschlossen werden.

IV. Der Vorstand wird ermächtigt, Aktien der Gesellschaft, die aufgrund der gemäß I. erteilten Ermächtigung erworben werden, wieder zu veräußern. Die erworbenen Aktien können über die Börse oder durch ein an alle Aktionäre gerichtetes öffentliches Angebot veräußert werden. Sie können auch wie folgt verwendet werden:

(1) Sie können mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre Dritten im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder beim (auch mittelbaren) Erwerb von Unternehmen, Teilen von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen angeboten werden.

(2) Sie können mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre Vertriebs- oder Kooperationspartnern angeboten werden.

(3) Sie können in anderer Weise als über die Börse unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre an

Dritte veräußert werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Preis, zu dem die Aktien an Dritte veräußert werden (ohne Veräußerungsnebenkosten), den gewichteten Durchschnitt der Schlusskurse der Aktie der Gesellschaft im XETRA-Handelssystem (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an den dem Tag der verbindlichen Vereinbarung mit dem Dritten vorangehenden fünf Börsenhandelstagen nicht wesentlich unterschreiten. Diese Ermächtigung gilt mit der Maßgabe, dass die so veräußerten Aktien insgesamt zehn vom Hundert des sowohl zum Zeitpunkt der Beschlussfassung als auch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreiten dürfen. Auf die Grenze von zehn vom Hundert des Grundkapitals sind, soweit erforderlich, Kapitalerhöhungen aus genehmigtem Kapital, die unter erleichtertem Bezugsrechtsausschluss gemäß § 203 Abs. 1 in Verbindung mit § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG durchgeführt werden, anzurechnen.

(4) Sie können mit Zustimmung des Aufsichtsrats ohne weiteren Beschluss der Hauptversammlung eingezogen werden.

V. Die Ermächtigungen unter I. bis IV. können innerhalb der genannten Höchstgrenzen ganz oder in Teilen, einzeln oder gemeinsam, einmal oder mehrmals ausgeübt werden.“

Bericht des Vorstands gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 iVm. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG zu Punkt 14 der Tagesordnung

Der Erwerb eigener Aktien ist für deutsche Aktiengesellschaften in begrenztem Umfang aufgrund einer besonderen Ermächtigung durch die Hauptversammlung seit dem Jahr 1998 möglich. Die Laufzeit

einer solchen Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien ist vom Gesetzgeber auf einen Zeitraum von 18 Monaten beschränkt.

Mit der Ermächtigung unter Punkt 14 der Tagesordnung soll der Jerini AG die Möglichkeit eröffnet werden, bis zu zehn vom Hundert des bestehenden Grundkapitals, d.h. bis zu 5.207.723 Aktien, zu gesetzlich zulässigen Zwecken zu erwerben. Neben dem Erwerb über die Börse soll die Jerini AG auch die Möglichkeit erhalten, eigene Aktien durch ein an alle Aktionäre gerichtetes öffentliches Kaufangebot zu erwerben. Diese Variante ermöglicht es jedem verkaufswilligen Aktionär, zu entscheiden, wie viele Aktien und, bei Festlegung einer Preisspanne, zu welchem Preis er diese anbieten möchte. In dem Fall, dass die zum festgesetzten Preis angebotene Menge die von der Jerini AG nachgefragte Anzahl an Aktien übersteigt, erfolgt eine Zuteilung der Annahme der Verkaufsangebote. Dabei wird es als sinnvoll erachtet, eine bevorrechtigte Annahme kleiner Angebote oder kleiner Teile von Angeboten bis zu maximal 100 Stück vorzusehen. Diese Möglichkeit dient dazu, gebrochene Beträge bei der Festlegung der zu erwerbenden Quoten und kleine Restbestände zu vermeiden und damit die technische Abwicklung zu erleichtern.

Die Gesellschaft soll durch die vorgeschlagene Ermächtigung in die Lage versetzt werden, eigene Aktien zur Verfügung zu haben, um diese mit Zustimmung des Aufsichtsrats u.a. auch unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre als Gegenleistung im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder beim Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen anbieten zu können. Weiterhin soll der Vorstand mit der vorgeschlagenen Ermächtigung in die Lage versetzt werden, kurzfristige Beteiligungen von

Vertriebs- und Kooperationspartnern ohne Umweg über eine reguläre Kapitalerhöhung zu ermöglichen und auch die Möglichkeit zu erhalten, Vergütungen im Rahmen von Kooperationen und Partnerschaften teils in Aktien zu erbringen. Die Gesellschaft erhält damit den notwendigen Handlungsspielraum, sich bietende Gelegenheiten zu Unternehmenszusammenschlüssen oder Unternehmens- bzw. Beteiligungserwerben sowie Kooperationen und Partnerschaften schnell und flexibel ausnutzen zu können. Die Globalisierung der Wirtschaft im Allgemeinen und der internationale Wettbewerb, dem die Gesellschaft auf dem Pharmamarkt ausgesetzt ist, im Besonderen verlangen in zunehmendem Maße die Verfügbarkeit von Aktien der Gesellschaft als Akquisitionswährung und zur Einbindung und Vergütung von Vertriebs- und Kooperationspartnern.

Im Rahmen der vorgeschlagenen Ermächtigung soll der Vorstand außerdem ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre eine Veräußerung der erworbenen eigenen Aktien in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre vorzunehmen, wenn die erworbenen eigenen Aktien der Gesellschaft zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft nicht wesentlich unterschreitet. Als maßgeblicher Börsenpreis im Sinne der vorstehenden Regelung gilt dabei der gewichtete Mittelwert der Schlusskurse für die Aktie der Gesellschaft an der Frankfurter Wertpapierbörse im XETRA-Handel während der letzten fünf Börsentage vor der Veräußerung der Aktien. Diese Ermächtigung gilt jedoch nur mit der Maßgabe, dass die so veräußerten Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreiten dürfen. Die Jerini AG macht damit von der in § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 AktG iVm. § 186 Abs. 3 Satz 4

AktG vorgesehenen Möglichkeit zum erleichterten Bezugsrechtsausschluss Gebrauch. Auf die 10 %-Grenze sind, soweit erforderlich, Kapitalerhöhungen aus genehmigtem Kapital, die unter erleichtertem Bezugsrechtsausschluss gemäß § 203 Abs. 1 in Verbindung mit § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG durchgeführt werden, anzurechnen. Die Ermächtigung liegt im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre, weil sie der Gesellschaft zu größerer Flexibilität verhilft und es ihr ermöglicht, Aktien im Rahmen der 10 %-Grenze zu unterschiedlichen Zwecken, auch Finanzierungszwecken, zu veräußern.

Schließlich soll die Jerini AG eigene Aktien ohne erneuten Beschluss der Hauptversammlung einziehen können.

15. Erhöhung und Änderung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder und Änderung des § 12 der Satzung

Gemäß § 12 Abs. 1 der Satzung in der bisherigen Fassung erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats außer dem Ersatz ihrer Auslagen für jedes volle Geschäftsjahr der Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat eine Festvergütung in Höhe von € 10.000,00, zahlbar nach Ende des jeweiligen Geschäftsjahres. Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat angehört haben, erhalten eine zeitanteilige Vergütung. Gemäß § 12 Abs. 2 der Satzung erhält der Aufsichtsratsvorsitzende den doppelten Betrag (gegenwärtig: € 20.000,00 pro Geschäftsjahr), der Stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende den andert-halbfachen Betrag (gegenwärtig: € 15.000,00 pro Geschäftsjahr). Eine Berücksichtigung von Vorsitz und Mitgliedschaft in Ausschüssen (siehe die Empfehlung in Ziff. 5.4.7 Satz 3 des deutschen Corporate Gover-

nance Kodex in der Fassung vom 2. Juni 2005) ist bislang nicht vorgesehen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats auf € 20.000,00 pro Geschäftsjahr zu erhöhen. Gemäß § 12 Abs. 2 der Satzung erhalten der Aufsichtsratsvorsitzende dann also € 40.000,00, der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende € 30.000,00 pro Geschäftsjahr. Weiter schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, in Umsetzung der Empfehlung in Ziff. 5.4.7 Satz 3 des deutschen Corporate Governance Kodex jedem Aufsichtsratsmitglied zusätzlich zu der Vergütung gemäß § 12 Abs. 1 bzw. Abs. 2 der Satzung für die Mitgliedschaft in Ausschüssen € 5.000,00 pro Ausschuss und Geschäftsjahr und für den Vorsitz in Ausschüssen € 10.000,00 pro Ausschuss und Geschäftsjahr zu gewähren (ggf. zeitanteilig).

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dass die Hauptversammlung beschließt:

„§ 12 der Satzung wird wie folgt geändert:

§ 12 Abs. 1 wird wie folgt geändert: In Satz 1 wird ‚€ 10.000,00‘ ersetzt durch: ‚€ 20.000,00‘.

Nach § 12 Abs. 2 wird ein neuer § 12 Abs. 3 folgenden Wortlauts eingefügt:

,(3) Zusätzlich zu der Vergütung gemäß Abs. 1 bzw. Abs. 2 erhält jedes Aufsichtsratsmitglied für die Mitgliedschaft in Ausschüssen des Aufsichtsrats € 5.000,00 pro Ausschuss und Geschäftsjahr und für den Vorsitz in Ausschüssen des Aufsichtsrats € 10.000,00 pro Ausschuss und Geschäftsjahr, wobei die Vergütung für die Mitgliedschaft in einem Ausschuss auf die Vergü-

tung für den Vorsitz in diesem Ausschuss angerechnet wird. Für die Vergütungen gemäß diesem Abs. 3 gilt Abs. 1 Satz 2 entsprechend.'

Die Nummerierung der bisherigen Absätze 3 und 4 des § 12 der Satzung ändert sich entsprechend."

16. Vorsorgliche Zustimmung zur D&O-Versicherung für Aufsichtsräte

Die Gesellschaft führt für die Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat und Geschäftsführungen eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (D&O-Versicherung). Die gegenwärtige D&O-Versicherung wurde mit der Generali Versicherung AG (unter Beteiligung der Versicherer AachenMünchener Versicherung AG, Condor Allgemeine Versicherungs-AG, Continentale Sachversicherung AG, Gothaer Allgemeine Versicherung AG, Nassau Verzekering Maatschappij NV und Nürnberger Allgemeine Versicherungs-AG) mit Wirkung vom 1. Januar 2005 geschlossen. Die gegenwärtige D&O-Versicherung sieht insgesamt eine Deckungssumme in Höhe von € 5.000.000,00 je Anspruch und Versicherungsjahr und keinen Selbstbehalt vor. Versicherungsnehmerin ist die Gesellschaft. Die jährliche Versicherungsprämie beträgt momentan € 97.750,00 zuzüglich Versicherungssteuer (16 %). Zum versicherten Personenkreis gehören alle Mitglieder des Aufsichtsrats und des Vorstands sowie die Mitglieder der Führungs- und Aufsichtsgremien des mitversicherten Tochterunternehmens JPT Peptide Technologies GmbH. Zusätzlich mitversichert wurden ab dem 28. April 2006 die Organe der US-Töchter Jerini US Inc. und JPT Peptide Technologies Inc. mit Sitz in Loisdale RD, Springfield VA 22150.

In der aktienrechtlichen Literatur ist nicht völlig geklärt, ob das Führen einer D&O-Versicherung zugunsten von Aufsichtsratsmitgliedern eine „Vergütung“ der Aufsichtsratsmitglieder im Sinne von § 113 AktG darstellt und deshalb ggf. der Zustimmung der Hauptversammlung bedarf. Nach Ansicht des Vorstands und Aufsichtsrats in Übereinstimmung mit der in der neuen Literatur vorherrschenden Meinung stellt das Führen einer D&O-Versicherung zugunsten von Aufsichtsratsmitgliedern keine „Vergütung“ der Aufsichtsratsmitglieder im Sinne von § 113 AktG dar, die der Zustimmung der Hauptversammlung bedürfte. Nur rein vorsorglich schlagen Vorstand und Aufsichtsrat einen Hauptversammlungsbeschluss zum Führen einer D&O-Versicherung für Aufsichtsratsmitglieder vor. Im Hinblick auf mögliche künftige Erhöhungen der Versicherungssumme wird die Zustimmung zu einer Versicherungssumme von maximal € 50.000.000,00 pro Versicherungsfall und pro Versicherungsjahr vorgeschlagen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dass die Hauptversammlung beschließt:

„Die Hauptversammlung stimmt zu, dass die Gesellschaft seit dem 1. Januar 2005 eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) auch zugunsten aller Mitglieder des Aufsichtsrats führt und die auf die Mitglieder des Aufsichtsrats entfallenden Versicherungsprämien trägt. Die Versicherungssumme der D&O-Versicherung darf einen Höchstbetrag von € 50.000.000,00 pro Versicherungsfall und pro Versicherungsjahr nicht überschreiten.“

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung anmelden. Die Anmeldung muss der Gesellschaft bis spätestens am siebten Tage vor der Hauptversammlung unter folgender Adresse:

Jerini AG
c/o Deutsche Bank AG
General Meetings
60272 Frankfurt/Main

oder unter folgender E-Mail-Adresse:

wp.hv@xchanging.com

zugehen. Die Aktionäre müssen ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachweisen. Zum Nachweis ist eine in Textform und in deutscher oder englischer Sprache erstellte besondere Bestätigung des depotführenden Instituts notwendig. Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung beziehen. Der Nachweis muss der Gesellschaft bis spätestens am siebten Tag vor der Hauptversammlung unter der folgenden Adresse:

Jerini AG
c/o Deutsche Bank AG,
General Meetings
60272 Frankfurt/Main

oder unter folgender E-Mail-Adresse:

wp.hv@xchanging.com

zugehen.

Nach fristgerechtem Eingang der Anmeldung und des Nachweises des Anteilsbesitzes werden den Aktionären von der Anmeldestelle Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt.

Aktionäre können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung selbst oder durch einen Bevollmächtigten, auch durch eine Vereinigung von Aktionären, ausüben. Die Vollmacht bedarf der schriftlichen Form. Sie kann auch per Fax erteilt werden.

Als besonderen Service bieten wir unseren Aktionären an, zu dieser Hauptversammlung von der Gesellschaft benannte, an die Weisungen der Aktionäre gebundene Stimmrechtsvertreter bereits vor der Hauptversammlung zu bevollmächtigen. Hierzu ist das auf der Eintrittskarte abgedruckte Vollmachts- und Weisungsformular auszufüllen und vollständig ausgefüllt und unterschrieben bis zum 27. Juni 2006 (eingehend) an die im Vollmachts- und Weisungsformular genannte Anschrift per Post oder per Telefax zu senden. Die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter sind durch die Vollmacht insoweit zur Stimmrechtsausübung befugt, als ihnen zu einzelnen Gegenständen der Tagesordnung eine Weisung erteilt wurde. Weitere Einzelheiten und Erläuterungen zur Vollmachtserteilung an die Stimmrechtsvertreter erhalten die Aktionäre zusammen mit der Eintrittskarte oder im Internet unter www.jerini.com.

Gegenanträge und Wahlvorschläge sind an die folgende Anschrift zu richten:

Jerini AG
Investor Relations
Invalidenstraße 130
10115 Berlin
Telefax-Nr.: 0 30 - 9 78 93 - 599
E-Mail: toepper@jerini.com

Rechtzeitig zwei Wochen vor dem Tag der Hauptversammlung der Gesellschaft eingegangene Anträge und Wahlvorschläge werden, unter Beachtung des § 126 AktG, unverzüglich auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.jerini.com zugänglich gemacht.

Berlin, im Mai 2006

Jerini AG
Der Vorstand

So erreichen Sie uns

Wenn Sie mit öffentlichen Verkehrsmitteln zum Ludwig Erhard Haus kommen, so benutzen Sie bitte folgende Verbindungen:

S-Bahn	Zoologischer Garten (S 3, S 5 , S 7, S 75, S 9)
U-Bahn	Zoologischer Garten (U 2, U 9) Kurfürstendamm (U 9, U 15)
Bus	X9, X34, 100, 109, 110, 119, 129, 145, 146, 149, 200, 219, 204, 245, 249

Parkhinweise:

Wenn Sie mit dem Pkw kommen, finden Sie Parkmöglichkeiten in der Nähe des Ludwig-Erhard-Hauses u.a. an folgenden Standorten:

Tiefgarage Ludwig Erhard Haus, Parkhaus Uhland-Kant-Fasanenstr., Parkplatz Theater des Westens, Parkhaus an der Gedächtniskirche, Parkhaus Neues Kranzlereck, Parkhaus Stilwerk.

Hinweis:

Es stehen keine reservierten Parkmöglichkeiten zur Verfügung; eine Erstattung der Fahrtkosten bzw. Parkgebühren durch die Gesellschaft erfolgt nicht.

Jerini AG

Invalidenstraße 130

10115 Berlin, Germany

T + 49 - 30 - 9 78 93 - 100

F + 49 - 30 - 9 78 93 - 105

